

Drucksache Nr.: 197/2017

Dezernat I

Federführend: Sachgebiet
Bauverwaltung

Anlagen: 1

Az.: 212At

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|-----------------------|---------------|---------------|----------------------|
| Stadtrat | 27.06.2017 | Ö | zur Beschlussfassung |

Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge in Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

Der Stadtrat beschließt:

1. In der Stadt Neustadt an der Weinstraße sollen wiederkehrende Straßenausbaubeiträge nach der Abrechnungsmethode „A-Modell“ für folgende Abrechnungseinheiten eingeführt werden:
 - Ortsbezirk Geinsheim
 - Ortsbezirk Duttweiler
 - Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf (ohne Gewerbegebiet „Im Altenschemel“)
 - Ortsbezirk Königsbach (mit Teilen des Ortsbezirks Gimmeldingen)
 - Ortsbezirk Mußbach (nur Teilgebiet östlich der Bahnlinie)
 - Kernstadt (nur Teilgebiet östlich der Bahnlinien)
 - Gewerbegebiet „Im Altenschemel“ (Lachen-Speyerdorf).
2. Im übrigen Stadtgebiet bleibt es zunächst bei der Erhebung von Einmalbeiträgen.
3. Für die Umsetzung dieses Beschlusses wird die Verwaltung beauftragt, die entsprechenden Grundlagen für die Einführung der wiederkehrenden Ausbaubeiträge zu ermitteln.
4. Das für diese zusätzlichen Arbeiten erforderliche Personal wird im Rahmen des Haushaltsplanes 2018 (Stellenplan) berücksichtigt.

Begründung:

In Rheinland-Pfalz gewinnt das Beitragssystem der wiederkehrenden Ausbaubeiträge zunehmend an Bedeutung. Nach der Bestätigung der Verfassungskonformität der „wiederkehrenden Beiträge“ im Jahr 2014 durch das Bundesverfassungsgericht hat die Verwaltung die Einführung dieses Beitragssystems in Neustadt an der Weinstraße geprüft

und das Ergebnis den Ratsmitgliedern in der Stadtratssitzung am 08.02.2017 vorgestellt.

In dieser Ratssitzung wurde u. a. aufgezeigt, dass die Bildung von Abrechnungseinheiten im Stadtgebiet von Neustadt an der Weinstraße in Teilbereichen zu Problemen führt. Bei dem wiederkehrenden Beitrag stellt das gesamte Straßennetz eines Ortes oder eines abgrenzbaren Ortsteils die öffentliche Einrichtung dar. Die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße bildet mit ihren Ortsbezirken jedoch kein zusammenhängendes Gebiet. Dies bedeutet im Allgemeinen die Notwendigkeit zur Bildung mehrerer öffentlicher Einrichtungen von Anbaustraßen (sog. Abrechnungseinheit).

Die Bildung von Abrechnungseinheiten ist dabei nur dann gerechtfertigt, wenn mit den Verkehrsanlagen ein konkret-individuell zurechenbarer Vorteil für das beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. Vor diesem Hintergrund sind Abrechnungseinheiten vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten abhängig, wie etwa die Größe und die Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, von der Topographie wie die Lage von Bahnanlagen, größere Straßen, Flüssen oder bauplanerische Festsetzungen. Die Gemarkungsgrenzen der jeweiligen Ortsbezirke in Neustadt an der Weinstraße stellen dabei keine Zäsur dar.

Unter Beachtung der von der Rechtsprechung vorgegebenen Kriterien können nur die folgend genannten Ortsbezirke bzw. Ortsbezirksteile hinreichend deutlich abgegrenzt werden:

1. Ortsbezirk Geinsheim
2. Ortsbezirk Duttweiler
3. Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf (ohne Gewerbegebiet „Im Altenschemel“)
4. Ortsbezirk Königsbach (mit Teilen des Ortsbezirks Gimmeldingen)
5. Ortsbezirk Mußbach (nur Teilgebiet östlich der Bahnlinie)
6. Kernstadt (nur Teilgebiet östlich der Bahnlinien)
7. Gewerbegebiet „Im Altenschemel“ (Lachen-Speyerdorf)

Eine grobe Übersicht dieser Einheiten findet sich im beigefügten Lageplan.

Im Vergleich zu den o. g. Abrechnungseinheiten können die übrigen Ortsbezirke, bzw. Ortsbezirksteile im Stadtgebiet von Neustadt an der Weinstraße nach derzeitiger Rechtslage nur in zwei große Gebiete aufgeteilt werden. Eine deutliche räumliche Trennung ist nicht vorhanden; lediglich durch die Bahnlinie „Mannheim – Kaiserslautern“ sind die nördlich davon liegenden Teile der Kernstadt, des Ortsbezirks Haardt, Teile der Ortsbezirke Gimmeldingen und Mußbach sowie die südlich der Bahntrasse liegenden Teile der Kernstadt (Hambacher Höhe), der Ortsbezirke Hambach und Diedesfeld, hinreichend getrennt. Diese stellen für sich jeweils ein (zu) großes, zusammenhängendes bebautes Gebiet dar, aufgrund dessen es nach Einschätzung der Verwaltung an der verfassungsrechtlichen Vorgabe des konkret-individuellen Vorteils fehlt.

Die Verwaltung rät deswegen, hier zunächst an der Erhebung von Einmalbeiträgen festzuhalten. Nicht zuletzt auch deshalb, um aufgrund des sich im nördlichen Teil befindlichen Sanierungsgebiets „Weststadt/südl. Altstadt“ Nachteile bei dessen Abwicklung und Refinanzierung auszuschließen. Die entsprechenden Sanierungen sollten erst abgeschlossen werden.

Ein „Nebeneinander“ der beiden Beitragssysteme ist rechtlich möglich und in Neustadt an der Weinstraße auch umsetzbar.

In den oben unter Nrn. 1 - 7 genannten Abrechnungseinheiten werden wiederkehrende Straßenausbaubeiträge nach der Abrechnungsmethode „A-Modell“ (sog. Spitzabrechnung) erhoben. Beim „A-Modell“ werden die jährlichen Investitionsaufwendungen der Beitragsermittlung zugrunde gelegt. Es bietet den Vorteil von großer Transparenz: Nur das, was in dem entsprechenden Abrechnungsjahr kassenwirksam für den Straßenausbau ausgegeben worden ist, wird auch tatsächlich umgelegt.

Das „B-Modell“ (Durchschnittsatzsystem) wird von der Verwaltung nicht empfohlen. Bei dieser Abrechnungsmethode muss für die nächsten (bis zu fünf) Jahre auch ein Investitionsprogramm, das eine Schätzung der zu erwartenden Aufwendungen zulässt, erstellt werden. Dies birgt Risiken u. a. in der Gestalt, dass wenn die Erstellung des Investitionsprogramms nicht geschieht, es bei der Festlegung des Beitragssatzes gegen § 10a Abs. 2 KAG verstößt. Zudem gehen neuere Tendenzen der Rechtsprechung dahin, das B-Modell nur dann für anwendbar zu halten, wenn auch tatsächlich Aufwand getätigt wird. Daher ist das A-Modell aus Gründen der Rechtssicherheit zu bevorzugen.

In den jeweiligen Abrechnungsgebieten wird bei Einführung der wiederkehrenden Beiträge eine Verschonungsregelung für solche beitragspflichtigen Grundstücke festgelegt, welche in der Vergangenheit Einmalbeiträge für den Ausbau der entsprechenden Verkehrsanlage gezahlt haben. Die Verschonungszeiträume werden - ebenso wie die Höhe der jeweiligen Gemeindeanteile - detailliert in der neuen Satzung geregelt.

Die Dauer der teilweisen Umstellung auf das System der wiederkehrenden Beiträge wird ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der personellen Voraussetzung etwa drei Jahre betragen.

Neustadt an der Weinstraße, 22.06.2017

Oberbürgermeister